

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltige
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 2.

Dienstag, den 5. Januar

1892.

Bekanntmachung.

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die diesjährigen Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens bis zum 1. Februar dieses Jahres schriftlich** gelangen zu lassen. Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Wehrordnung Berücksichtigung nicht mehr finden. Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versiehenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen: a) ein Geburtszeugniß, b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitschaft, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu befehlen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist **obrigkeitlich zu bescheinigen**, c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Originale einzureichen. In dem Zulassungsgesuche ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen. An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Verladung ergehen. Im Uebrigen wird bezüglich des Anfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten Prüfungsordnung zum einjährigen Dienste hingewiesen. Gleichzeitig werden hiernächst die im Jahre 1872 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines, den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu obengedachtem Tage ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich anzureichen. Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1872 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abgehaltenen nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungscheines unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich abhier einzureichen und vor dem 1. April dieses Jahres das gedachte Befähigungszeugniß beizubringen haben.

Dresden, den 2. Januar 1892.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
Regierungsrath Dr. Genthe. Oberlieutenant Hingst.

E r l a ß

an die Herren Standesbeamten, die Einreichung innengedachter Verzeichnisse betr.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 46, 7 b der Wehr-Ordnung (Gesetz-Blatt vom Jahre 1888 Seite 609 fg.) werden die Herren Standesbeamten des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirkes veranlaßt, bis zum

15. Januar 1892

ein Verzeichniß der innerhalb ihres Bezirkes im Jahre 1891 verstorbenen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, anber einzureichen.

Aus diesem Verzeichnisse müssen

Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort sowie Sterbetag und Sterbeort

erfichtlich sein.

Meißen, am 29. Dezember 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

E r l a ß

an die Ortsbehörden, die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen betr.

Die Ortsbehörden des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirkes werden wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß die Militärpflichtigen durch öffentlichen Anschlag, öffentliche Bekanntmachung oder auf andere ersichtliche Weise unter Androhung der auf die Versäumniß gesetzten Strafen zur rechtzeitigen Anmeldung bei der Rekrutirungsstammrolle, welche nach § 25 1 der Wehrordnung in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen muß, aufzufordern sind.

Die Rekrutirungsstammrollen sind nach erfolgter Eintragung der Militärpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge mit den Geburts-Listen, Geburts-Scheinen, Taufungs-Scheinen und sonstigen Unterlagen bis zum

5. Februar 1892

hier einzureichen.

Ueber etwaigen Abgang und Zugang Militärpflichtiger nach erfolgter Eintragung der Stammrollen ist sofort Anzeige bez. unter Beifügung eines Stammrollen-Nachtrages anber zu erhalten.

Meißen, am 29. Dezember 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

A u c t i o n.

Freitag, den 8. dieses Monats, 10 Uhr Vormittags gelangt an hiesiger Gerichtsstelle ein Dreirad gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Wilsdruff, den 4. Januar 1892.

Busch, Ger. Volk.

Tagesgeschichte.

In der auswärtigen Politik Deutschlands im Jahre 1891 stellt die Erneuerung des Bündnisses mit Oesterreich-Ungarn und Italien das hervorstechendste Ereigniß dar. Peinliche Zwischenfälle wurden in Paris durch den Besuch der Kaiserin Friedrich geseitigt; doch übten sie, Dank der großen Mäßigung und Ruhe der deutschen Regierung, nicht die vielfach befürchtete störende Einwirkung auf die offiziellen deutsch-französischen Beziehungen aus. Auf wirtschaftlichem Gebiete aber war das hervorstechendste Ereigniß des Jahres 1891 der Abschluß der Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz. Die drei erstgenannten Verträge sind vom deutschen Reichstage noch unmittelbar vor der Weihnachtspause mit großer Mehrheit angenommen worden; Kaiser Wilhelm verließ seiner Befriedigung hierüber speziell durch die Erhebung des Reichsanwalters v. Caprivi in den Grafenstand Ausdruck. Die Mehrheit unserer Nation erhofft von den Wirkungen der neuen Handelsverträge eine Besserung in den zur Zeit vielfach noch gedrückten wirtschaftlichen und industriellen Verhältnissen Deutschlands. Aufrichtig kann man nur wünschen, daß diese Hoffnung in Erfüllung gehen möge.

Der Reichstag wird im neuen Jahre ein recht beträchtliches Arbeitspensum theils vorfinden theils noch zugestellt erhalten. Die verhältnißmäßig größte Mühe wird der Etat für 1892/93 machen. Er harrt noch der zweiten und dritten Beratung. Die Erörterungen in der Budgetcommission sind noch nicht weit vorgeschritten. Man wird sich kaum der Aufgabe entziehen können, nachdem die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien bereits angenommen sind, nun auch die in Folge derselben in Aussicht stehenden Zollausfälle bei den Einnahmen zu berücksichtigen und bei den letzteren eine Milderung eintreten zu lassen. Allerdings dürfte dadurch auf die Höhe der Ausgaben kein Einfluß ausgeübt werden, die letzteren deshalb vielmehr unverändert bleiben, dagegen die Materialumlagen der Einzelstaaten eine Erhöhung erfahren. Es wird demnach diese Folge der Handelsverträge, wenn sie auch für die Finanzen der Einzelstaaten schwer ins Gewicht fällt, im Reichstage lediglich eine rechnerische Arbeit bedingen. Natürlich würde es dann an allgemeinen politischen Discussionen nicht fehlen. In größerem Umfange werden dieselben jedoch über die Etats des Reichsheeres und der Marine stattfinden. Dabei dürfte der Schwerpunkt der ersteren, die sich hauptsächlich

um die Artillerie, Handwaffen, Zeltaufrüstungs- u. s. w. Forderungen drehen werden, der Natur der Sache nach in die Budgetcommission verlegt werden, während die neuen Forderungen der Marine Erörterungen im Plenum vertragen können. Vielfach macht sich das Bestreben geltend, gerade bei den Marineforderungen Abstriche vorzunehmen, indessen wäre zu wünschen, daß nicht der Sparsamkeit zu Liebe die Wehrtkraft Deutschlands zur See und sein Ansehen in fremden Welttheilen leidet. Neben dem Etat dürfte die erste Beratungszeit nach den Ferien die dritte Lesung der Krankencassennovelle ausfüllen. Dieser Gesetzentwurf hat jetzt bereits länger als ein Jahr dem Reichstage vorgelegen und die ausgedehntesten Beratungen im Plenum sowohl wie in der Commission notwendig gemacht. Nunmehr steht noch die dritte Lesung aus. Dieselbe wird aber nicht so leicht von Statten gehen, wie bei anderen Entwürfen, weil man die zweite Beratung der schnellen Erledigung der Handelsverträge zu Liebe etwas dreilt und dabei viele Streitfragen zu entscheiden unterlassen hat, deren Erledigung nunmehr in der dritten Lesung vorzunehmen sein wird. Eine aus den verschiedenen Parteien gestellte private Commission sucht inzwischen soviel als möglich vor dem Beginn der dritten Lesung über die einzelnen